

Stellungnahme

des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft

**zum BMF-Referentenentwurf
eines Gesetzes zur Änderung des Versicherungsteuergesetzes
und der Versicherungssteuer-Durchführungsverordnung
(VersStRModG)**

**Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin
Tel.: +49 30 2020-5240
Fax: +49 30 2020-6240

51, rue Montoyer
B - 1000 Brüssel
Tel.: +32 2 28247-30
Fax: +49 30 2020-6140
ID-Nummer 6437280268-55

Ansprechpartner:
Abteilung Steuern
Dr. Volker Landwehr
Anja Podubrin

E-Mail: Steuer@GDV.de

www.gdv.de



Zusammenfassung

Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Aus Sicht der Versicherungswirtschaft bleibt der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Versicherungssteuerrechts hinter seiner Zielsetzung zurück. Die angedachten Veränderungen führen nicht zu einem besser verständlichen, eindeutigeren, verlässlicheren und praktikableren Regelungssystem für die Besteuerung von Versicherungsprämien. Die vorgesehenen Änderungen sowie die ebenfalls vorgesehene inhaltliche „Anreicherung“ der Versicherungssteuer-Durchführungsverordnung zielen auf ein Mehr an Rechtsklarheit ab, werden diesem Ziel aber nicht gerecht.

Durch die beabsichtigte erstmalige Einbeziehung der Lebens- und Krankenversicherung in die Versicherungssteuer ergibt sich ein erheblicher bürokratischer und kostenintensiver Mehraufwand in mehrstelliger Millionenhöhe, der letztlich zu Lasten der Versichertengemeinschaft geht. Hinzu kommt, dass der Katalog der Besteuerungsausnahmen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 VerStG-E) deutlich zu unscharf und restriktiv ausgestaltet ist, so dass es zu sicherlich nicht gewollten Kollateralschäden kommen dürfte.

Problematisch ist auch, dass gleich mehrfach höchstrichterliche aktuelle Rechtsprechung einengend überschrieben werden soll.

Nationale Besteuerungsrechte sollen soweit ausgedehnt werden, dass Doppelbesteuerungseffekte für in Deutschland ansässige Versicherungsnehmer und damit einhergehende Wettbewerbsnachteile gegenüber ausländischen Wettbewerbern auch für die Versicherungskunden bewusst in Kauf genommen werden.

Die vorgesehenen Umsetzungsfristen sind zu knapp bemessen.

Die insgesamt deutlich profiskalische Ausrichtung der vorgeschlagenen Maßnahmen erscheint sozialpolitisch mehr als fraglich und konterkariert die eigene gesetzgeberische Zielsetzung eines modernen, sozial gerechten Versicherungssteuerrechts. Dies gilt umso mehr, als dass der vorliegende Gesetzentwurf echte innovative Neuerungen vermissen lässt.

Die nachfolgenden Ausführungen gehen im Detail auf die angesprochenen Problempunkte ein. Die Reihenfolge der Darstellung orientiert sich dabei grundsätzlich an der Reihenfolge der gesetzlichen Regelungen. <

1. Änderungen des Versicherungsteuergesetzes

1.1. Vorbemerkung zum angenommenen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das BMF geht im Rahmen des VersStRModG infolge der IT-Umstellungskosten für die künftig verpflichtende elektronische Anmeldung der Versicherungsteuer (§ 8 Abs. 1 u. 3 VersStG-E) von einem einmaligen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von lediglich 150 Tsd. Euro aus. Die ermittelte jährliche Entlastung von 40 Tsd. Euro soll sich zusammensetzen aus einer Entlastung von 48 Tsd. Euro pro Jahr aus reduziertem Verwaltungsaufwand (wg. elektr. VersSt-Anmeldungen) und jährlichen Mehrkosten von 7 Tsd. Euro für Unternehmen, die bislang ausschließlich steuerbefreite Versicherungen anbieten und künftig wegen § 4 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b VersStG-E Versicherungsteuer abführen müssen.

Das BMF kommt auf der Basis dieser Annahmen zu dem Ergebnis, dass das Gesetzesvorhaben nicht der sog. "One in, one out"-Regelung (sog. Bürokratiebremse, die seit dem 1. Juli 2015 gilt und besagt, dass in gleichem Maße Belastungen abzubauen sind, wie durch neue Regelungsvorhaben zusätzliche Belastungen entstehen) unterliegt.

Diese Wertung halten wir für unzutreffend. Schon allein die geplante Steuerpflicht von ausgewählten Versicherungen aus dem Lebens- und Krankenversicherungsbereich löst für die Unternehmen einen erheblichen Verwaltungsaufwand aus. Die EDV-Systeme müssen umfänglich angepasst werden, da Lebens- u. Krankenversicherer bislang in der Regel keine versicherungsteuerpflichtigen Produkte anbieten. Zudem ist die mit § 4 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b VersStG-E verbundene Einschränkung der Steuerbefreiung mit erhöhtem Prüf- u. Kontrollaufwand verbunden. Die daraus resultierenden Kosten der Versicherer dürften in einen mehrstelligen Millionenbereich gehen und stehen damit in keinem Verhältnis zu den geringen Erwartungen in Bezug auf Steuermehreinnahmen, die das BMF an diese Vorschrift knüpft (Anstieg der Zahl der Steueranmeldungen um ein Prozent bei nicht bezifferbaren Steuermehreinnahmen).

Petitum:

Der anzusetzende Erfüllungsaufwand ist erheblich höher als bisher veranschlagt anzusetzen.

1.2. Zu den Anpassungen des Versicherungsteuergesetzes

§ 1 Abs. 2 VersStG-E

Klarstellung Risikobelegenheit der Sondertatbestände mit Drittlandbezug

Bei den Sondertatbeständen des § 1 Abs. 2 VersStG (Bauwerke und Anlagen und darin befindliche Sachen, registrierte Fahrzeuge, Ferienrisiken) soll sich die Risikobelegenheit künftig nach dem Sitz des Versicherungsnehmers richten, wenn die Tatbestände außerhalb des EWR realisiert sind. Damit zieht Deutschland das Besteuerungsrecht in diesen Fällen an sich und nimmt Doppelbesteuerungen bewusst in Kauf.

Eigentlich wäre es aus Sicht der Versicherungswirtschaft zu begrüßen, wenn der Gesetzestext des § 1 VersStG sachgerecht angepasst werden würde. Die im Zuge des Verkehrsteuer-Änderungsgesetzes 2012 vorgenommenen Änderungen des Gesetzestextes (die der Gesetzesbegründung nach rein redaktionell sein sollten) haben vielfache Rechtsunsicherheiten erzeugt und der Finanzverwaltung letztlich eine Auslegung ermöglicht, Versicherungsbeiträge, die bereits in einem Drittland der Besteuerung unterworfen worden waren, in Deutschland einer erneuten Besteuerung zu unterwerfen. Diese Doppelbesteuerung hat in fast allen Fällen die Versicherungsunternehmen in ihrer Funktion als Steuerentrichtungsschuldner belastet, da die Vertragswerke eine entsprechende nachträgliche Weiterbelastung der Steuernachforderung seitens der Finanzverwaltung an die Versicherungsnehmer (als eigentliche Steuerschuldner) nicht zuließen. Aktuell sind zu diesem Problem deshalb auch noch zahlreiche Gerichtsverfahren anhängig, z. T. bereits beim Bundesfinanzhof (Az. II R 31/18).

Mit der nunmehr vorliegenden Formulierung für den § 1 VersStG dürfte sich allerdings kaum ein Fortschritt ergeben. Es erscheint nicht nur fraglich, ob sie inhaltlich verständlicher als bisher ist, sie bleibt auch materiell rechtlich unscharf wie sich aus den folgenden Beispielen ergibt.

Beispiele für Rechtsunklarheiten:

- a) Im geplanten § 1 Abs. 2 Satz 2 VersStG-E wird für die Versicherungssteuerpflicht auf einen in einem EWR-Staat niedergelassenen Versicherer abgestellt, während in § 1 Abs. 2 Satz 1 VersStG auf einen Versicherer Bezug genommen wird, der im Gebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassen ist. Dies wirft die Frage auf, ob angesichts der unterschiedlichen Formulierungen die örtliche Bezugnahme der beiden Sätze in § 1 Abs. 2

VersStG wirklich unterschiedlich sein sollen oder ggf. versehentlich nicht deckungsgleich gefasst wurden.

Petitur:

Falls die örtliche Bezugnahme in den beiden Sätzen inhaltlich identisch sein soll, sollte dies entsprechend in den Sätzen 1 und 2 einheitlich formuliert werden. Sollte bewusst unterschiedlich formuliert worden sein, so sollte in der Begründung deutlich gemacht werden, warum.

- b) § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 VersStG-E gilt für Fahrzeuge, die in ein amtliches Register einzutragen oder eingetragen sind; im 2. Halbsatz von § 1 Abs. 2 Satz 2 VersStG-E wird ohne ersichtlichen Grund nur noch auf Fahrzeuge abgestellt, die in einem amtlichen Register eingetragen sind. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 VersStG wiederum knüpft an in amtliche Register einzutragende oder eingetragene und mit einem Unterscheidungskennzeichen versehene Fahrzeuge an.

Petitur:

Die Formulierung dieses Sondertatbestandes sollte einheitlich und EU-konform ausgestaltet werden.

Diskrepanz zwischen VersStG und EU-Recht bleibt erhalten:

Es sollte außerdem die Chance genutzt werden, eine seit Jahren bestehende Diskrepanz zwischen dem deutschen Versicherungsteuergesetz und dem europäischen Richtlinien text zu bereinigen. Diese findet sich in der bisherigen Norm § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VersStG, die laut Referentenentwurf in der jetzigen Form beibehalten werden soll. Das EU-Recht stellt bei Fahrzeugen auf den „Zulassungsstaat“ ab, während im deutschen Recht die Formulierung „*in ein amtliches oder amtlich anerkanntes Register einzutragen oder eingetragen*“ verwendet wird. Damit wird das Besteuerungsrecht für Deutschland deutlich weiter gefasst, da auch freiwillige Registrierungen in amtlich lediglich anerkannte Register die Risiko-belegenheit nach Deutschland verlagern können. Auch auf diese Weise kann es zu Doppelbesteuerungen kommen, die sowohl die deutschen Versicherer als auch die auftraggebende Wirtschaft belasten und behindern können.

Bevor hier der Gesetzgeber tätig wird, sollte jedoch zunächst abgewartet werden, wie sich der EuGH auf Basis des geltenden Rechts positioniert (FG Köln Beschluss vom 22. Februar 2019; Az. 2 K 434/16). Es erscheint nicht sinnvoll, proaktiv tätig zu werden ohne konkret zu wissen, in welche Richtung aus EuGH-Sicht am Ende tatsächlicher Regelungsbedarf besteht.

Problematisch erscheint zudem, dass durch die geplante neue Regelung in § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 VersStG-E auch Betriebsstätten und sonstige Einrichtungen einer nicht natürlichen Person in die neue Regelung für Drittlandfälle einbezogen werden sollen. Dies würde z. B. bedeuten, dass bei einer Versicherung, die eine Konzernmutter mit Sitz in Deutschland auch für ausländische Betriebsstätten außerhalb des EWR mit abschließt, die auf die ausländischen Betriebsstätten entfallenden Versicherungsprämien in Deutschland versicherungsteuerpflichtig würden. Hier sind Doppelbesteuerungen vorprogrammiert, da mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auch die ausländischen Staaten der Standorte der Betriebsstätten eine Besteuerung verlangen werden. Es wären also zusätzliche Kostenbelastungen grenzüberschreitend tätiger Unternehmen zu befürchten. Auch ist zu erwarten, dass die Absicherung der ausländischen Betriebsstätten in Reaktion auf die doppelte Steuerlast langfristig nicht mehr von den Konzernmüttern bei deutschen Versicherern genommen werden wird, sondern direkt vor Ort bei lokalen Versicherern. Die Skaleneffekte globaler Versicherungslösungen könnten dann für die Versicherungsnehmer nicht mehr genutzt werden. Dies würde damit letztlich insbesondere auch die versicherungsnehmende Wirtschaft belasten.

Auseinanderfallen von Aufsichts- und Steuerrecht:

Die Versicherung von in Drittstaaten belegenen Risiken ist aufsichtsrechtlich als direktes Auslandsgeschäft einzuordnen und ist demzufolge auch in den Büchern der Versicherungsunternehmen als Auslandsgeschäft zu führen. Sofern der deutsche Steuergesetzgeber derartige Sachverhalte in den Fällen, in denen der Versicherungsnehmer seinen Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat, der deutschen Versicherungsteuer unterwirft, führt dies zu einem Auseinanderlaufen von Aufsichts- und Steuerrecht. Die technischen Systeme der Versicherer sind überhaupt nicht darauf ausgelegt, eine doppelte Risikobeleghenheit zu erfassen (sowohl nach aufsichtsrechtlichen Kriterien als auch nach steuerlichen Kriterien). Dies sollte auch im Hinblick auf die Einräumung einer ausreichenden Übergangsfrist auch für diese Rechtsänderung berücksichtigt werden.

Petition:

Die vorgesehene Umformulierung des § 1 VersStG sollte entweder bis zu den in diesem Kontext noch ausstehenden Entscheidungen sowohl des BFH als auch des EuGH nicht erfolgen oder sich deutlich näher an den Regelungen des EU-Rechts orientieren. Die Beschneidung von Besteuerungsrechten anderer Staaten und Doppelbesteuerungen sollten grundsätzlich vermieden werden oder es sollte die fehlende Einbeziehung auch der Versicherungsteuer in die bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen ernsthaft überdacht werden.

Es wäre außerdem eine ausreichende Übergangsfrist für eine Umsetzung des § 1 Abs. 2 VersStG-E notwendig.

§ 1 Abs. 2 Satz 3 VersStG-E Klarstellung Fahrzeuge

Die hier beabsichtigte Klarstellung, dass für nicht registrierungspflichtige bzw. nicht freiwillig registrierte Fahrzeuge der Sondertatbestand nicht gilt, wäre obsolet, wenn der Formulierung aus dem EU-Richtlinienrecht gefolgt würde. Demnach kommt es auf den Staat der „Zulassung“ an. Das Kriterium der „Zulassung“ ist eindeutiger, da hier eine freiwillige Variante nicht existiert. Damit würden auch (derzeit und auch mit der neuen Gesetzesformulierung weiterhin bestehende) Konflikte mit Besteuerungsrechten anderer EU-Staaten vermieden werden. Diese können bisher durch die freiwillige Registrierung – z. B. von Sportbooten in ein deutsches amtlich lediglich anerkanntes Register entstehen, wenn die ausländischen Besitzer in ihrem Heimatland ebenfalls steuerpflichtig sind, weil dort auf den Wohnsitz des Versicherungsnehmers abgestellt wird und die Sonderbelegenheit dort nur für zugelassene Fahrzeuge gilt.

Petitum:

Auf die Regelung könnte verzichtet werden, wenn der § 1 VersStG insgesamt europarechtskonform gefasst würde (siehe dazu auch schon das vorherige Petitum).

Zu § 3 Abs. 2 VersStG Klarstellung zur Bemessungsgrundlage erforderlich

Wird auf die Prämie ein Gewinnanteil verrechnet und nur der Unterschied zwischen Prämie und Gewinnanteil an den Versicherer gezahlt, ist dieser Unterschiedsbetrag Versicherungsentgelt (§ 3 Abs. 2 Satz 1 VersStG). Die Finanzverwaltung legt den Begriff des Gewinnanteils im Vergleich zur BFH-Rechtsprechung (z. B. BFH-Urteil vom 2. Juni 2005, BFH/NV 2005, S. 1885) zwar weiter aus (vgl. BMF-Schreiben v. 12.04.1976, BStBl. I 1976, S. 294). Sollte es jedoch zur Änderung des § 4 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b VersStG-E kommen und die Beiträge zu den dort genannten Versicherungen künftig im Einzelfall versicherungsteuerpflichtig werden, wäre gesetzlich sicherzustellen, dass die bei diesen Versicherungen üblichen Überschussverwendungsarten sich tatsächlich mindernd auf das Versicherungsentgelt auswirken und nicht der volle Tarifbetrag der Versicherungsteuer unterliegt.

Petitum:

§ 3 Abs. 2 Satz 1 VersStG ist (sofern es zu einer Versicherungsteuerpflicht von Lebens- und Krankenversicherungsprodukten kommt) im Hinblick auf die Gegebenheiten bei Lebens- u. Krankenversicherern anzupassen. Es wäre eine Berücksichtigung des jeweiligen Sparanteils (vergleichbar mit den Regelungen zur UBR-Versicherung) entweder beim zu Grunde zu legenden Versicherungsentgelt oder beim Steuersatz zu prüfen.

§ 4 Abs. 1 Nr. 5 VersStG-E
Einschränkung der Steuerbefreiung für bestimmte Arten von Lebensversicherungen

Die bestehende Steuerbefreiung für Kranken-, Pflege-, Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsversicherungen und Versicherungen gegen verminderte Erwerbsfähigkeit soll nach den geplanten Änderungen des bisherigen § 4 Nr. 5 VersStG nur noch dann gewährt werden, wenn die Versicherung der Versorgung der (natürlichen) Risikoperson oder ihrer Angehörigen dient (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b VersStG-E).

Diese Einschränkung der Steuerbefreiung für sozialpolitisch besonders wichtige Versicherungsarten ist insgesamt sehr kritisch zu beurteilen – für den Bereich der privaten Krankenversicherungen ist sie in Gänze abzulehnen, da ungewollte Ausdehnungen der Steuerpflicht nicht auszuschließen sind. Zudem erzeugt die Einführung des neuen Begriffes der „Risikoperson“ in das Versicherungssteuerrecht zahlreiche Rechtsunsicherheiten, die unnötig erscheinen. Die Anknüpfung an den aufsichtsrechtlich eindeutig beschriebenen Begriff der „versicherten Person“ wäre aus unserer Sicht die bessere und rechtssicherere Lösung. Es ist u. E. ohnehin nicht ersichtlich, warum die Einführung einer neuen Rechtspersönlichkeit benötigt wird.

Anlass für die angedachte Neufassung der Befreiungsregelung des § 4 Nr. 5 VersStG dürften insbesondere jene Berufsunfähigkeitsversicherungen (BU) gewesen sein, bei denen die Versicherungsleistung im BU-Fall im Ergebnis dem Arbeitgeber (als Versicherungsnehmer) zufällt und nicht der versicherten Person, bei der sich das Risiko der Berufsunfähigkeit realisiert. Der Bundesfinanzhof hatte auf Basis der heutigen Gesetzeslage diesen Fall eindeutig als von § 4 Nr. 5 VersStG erfasst angesehen (Urteil vom 17. Dezember 2014; Az. II R 18/12). Laut BFH kommt es für eine Steuerbefreiung im Sinne des Gesetzes nur auf die Art des versicherten Risikos an und nicht auf die Art und Weise der Verwendung der Versicherungsleistung. Wem die Versicherungsleistung im Endeffekt zu Gute komme bzw. wem die Absicherung wirtschaftlich diene, sei nach den

Grundsätzen des Versicherungssteuerrechts von jeher irrelevant und durch zahlreiche Gerichtsurteile bestätigt (u. a. auch durch das weitere Urteil des BFH vom 11. Dezember 2013; Az. II R 53/11).

Mit der nunmehr angedachten Veränderung des § 4 Nr. 5 VersStG käme es somit nicht nur zu einer Überschreibung der bisherigen BFH-Rechtsprechung, sondern inhaltlich auch zu einer erheblichen Abkehr von bisher dem Versicherungssteuerrecht immanenten Grundprinzipien, z. B. der Ablehnung einer „wirtschaftlichen Betrachtungsweise“. Hinzu käme, dass dies auch noch – entgegen der gesetzgeberischen Zielsetzung – mit erheblichen Rechtsunsicherheiten verbunden wäre. Zudem würde die Anpassung des § 4 Nr. 5 VersStG nicht nur einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursachen (siehe dazu auch schon eingangs die Anmerkungen zum Erfüllungsaufwand), die Anpassung wäre auch mit neuen Tax-Compliance-Anforderungen sowie steuerlichen Haftungsrisiken der Versicherer verbunden.

Gemäß der Gesetzesbegründung erfolgt die Anpassung des § 4 Abs. 1 Nr. 5 VersStG-E aus sozialpolitischen Gründen. Grundsätzlich betrachtet erscheint der verfolgte Differenzierungsansatz nachvollziehbar. Die bisher gewählte Formulierung führt jedoch dazu, dass das gewählte Differenzierungsziel vielfach nicht erreicht bzw. konterkariert werden würde. Aufgrund der zu weitgehenden Formulierung von § 4 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b VersStG-E würde es am Ende zu einer Versicherungsteuerpflicht von Versicherungen kommen, die bisher auch aus sozialpolitischen Gründen gerade nicht steuerpflichtig gewesen sind. So steht zu befürchten, dass Versicherungsprodukte, beispielsweise aus dem Bereich der privaten Krankenversicherung, in die Versicherungsteuerpflicht mit hineingeraten, obwohl sie im Endeffekt zweifellos der sozialen Absicherung natürlicher Personen dienen. Zu nennen wären hier weiter z. B. auch Rückdeckungsversicherungen im Bereich der Krankenversicherung oder aber beispielsweise auch Rückdeckungsversicherungen für EU-/BU-Versicherungen im Bereich der betrieblichen Altersversorgung. Ferner würde die Neuregelung auch die Beihilfeablöseversicherungen der privaten Krankenversicherung¹, die Grundfähigkeits- und Kinderinvaliditätsversicherungen oder auch die sog. Schlüsselkraftversicherungen treffen. Letztere wird gerade und vor allem von Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft genutzt. Ferner sehen wir das Risiko, dass künftig auch diverse Arten von Gruppenversicherungsverträgen versicherungsteuerpflichtig werden würden, deren Leistungen letztlich und in aller Regel Arbeitnehmern zu Gute

¹ Zu den besonderen Aspekten in Bezug auf die Effekte der geplanten Rechtsänderungen auf die private Krankenversicherung möchten wir auf die Stellungnahme des Verbandes der privaten Krankenversicherung e. V. verweisen, die wir vollständig unterstützen.

kommen, ohne dass diese einen direkten Rechtsanspruch auf die Leistung innehaben. Dazu nachfolgend und exemplarisch einige ergänzende Erklärungen.

a) Rückdeckungsversicherungen:

Erteilt ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer eine Versorgungszusage (z. B. eine Direktzusage oder Unterstützungskassenzusage), so wird diese in der Regel mit einer Rückdeckungsversicherung abgesichert. Wird nun eine Versorgungszusage (typischerweise) über die Altersabsicherung hinaus im Sinne des Betriebsrentengesetzes (auch) für den Fall der Berufsunfähigkeit erteilt, erfolgt die Rückdeckung des Arbeitgebers entsprechend mit einer BU-Versicherung. Dabei ist der Arbeitnehmer die versicherte Person (= Risikoperson), der Arbeitgeber ist Versicherungsnehmer und Bezugsberechtigter. Im Fall der Berufsunfähigkeit des Arbeitnehmers erhält der Arbeitgeber die Versicherungsleistung, die er aufgrund der Versorgungszusage regelmäßig an den Arbeitnehmer (Risikoperson) weiterleitet. Auf Basis der derzeitigen Formulierung des § 4 Abs. 1 Nr. 5 VersStG-E wären künftig entsprechende Rückdeckungsversicherungen versicherungsteuerpflichtig, obwohl sie originär sozialpolitisch motiviert sind. Zwar soll nach in § 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 VersStDV-E eine Ausnahme gelten, wenn der Rückdeckungsversicherung eine Versorgungszusage des Versicherungsnehmers gegenüber der Risikoperson zugrunde liegt; diese Regelung ist jedoch – wie im nachfolgenden Abschnitt („Fortführung verfallbarer Anwartschaften“) näher erläutert – nicht praktikabel und für das Versicherungsunternehmen nicht rechtssicher. Es ist im Übrigen auch nicht erklärbar, warum die Absicherung biometrischer Risiken im Sinne des Betriebsrentengesetzes versicherungsteuerrechtlich abweichend behandelt werden soll. Es gilt die Rückdeckung von Alter sowie von Erwerbs- und Berufsunfähigkeit gleich zu behandeln, da die Leistung der Versorgung der Risikoperson dient.

Petitum:

Es sollte gesetzlich eindeutig geregelt werden, dass Rückdeckungsversicherungen sowohl im Bereich der betrieblichen Altersversorgung als auch im Kontext der Krankenversicherung versicherungsteuerfrei sind. Missbrauchsgestaltungen sind in diesen Bereichen faktisch ausgeschlossen.

b) Fortführung verfallbarer Anwartschaften:

Nach § 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 VerStDV-E kommt eine Versicherung der Risikoperson oder dessen Angehörigen zugute, wenn der Versicherung eine Versorgungszusage des Versicherungsnehmers gegenüber der Risikoperson zugrunde liegt. Wechselt der Arbeitnehmer zu einem anderen Arbeitgeber oder scheidet aus, kann der bisherige Arbeitgeber eine (noch

verfallbare) Zusage (z. B. eine Direktversicherungs-, Pensionskassen- oder auch Pensionsfondszusage) gegenüber seinem Arbeitnehmer widerrufen ohne die Versicherung zu kündigen. Sofern die bisherige Direktversicherungszusage auch einen EU-/BU-Schutz beinhaltet hat, ergäbe sich in Konsequenz der Neuregelung eine Versicherungsteuerpflicht für die EU-/BU-Komponente. Für diese Umqualifizierung muss das Versicherungsunternehmen jedoch die entsprechende Information vom Arbeitgeber erhalten. Dies erscheint in der Praxis nicht immer realisierbar und ist auch nicht immer üblich. Zwar steht dem Versicherungsunternehmen nach § 4 VerStDV-E zukünftig ein „Informationsanspruch“ zu, welcher aber gegenüber dem Versicherungsnehmer in der Praxis nicht immer durchsetzbar sein dürfte, da wirksame Sanktionsmöglichkeiten im vorliegenden Referentenentwurf nicht enthalten sind (vgl. auch unsere Ausführungen zu § 4 VersStDV-E). Eine Versicherungsteuerpflicht wäre aber auch schon deshalb nicht sinnvoll, da die beim Arbeitgeber verbliebene Versicherung für eine Absicherung eines Folgearbeitnehmers eingesetzt werden kann.

Petition:

Durch entsprechende Arbeitgeberfortführungen sollte sich keine Versicherungsteuerpflicht ergeben.

c) Grundfähigkeits- und Kinderinvaliditätsversicherungen:

Wir gehen davon aus, dass Beiträge zu sog. Grundfähigkeits- sowie Kinderinvaliditätsversicherungen von der geplanten Einschränkung der Steuerbefreiung in § 4 Abs. 1 Nr. 5 VersStG-E nicht erfasst werden. Unter sozialpolitischen Erwägungen dürfte sich eine Besteuerung hier ganz eindeutig verbieten. Dies gilt insbesondere beispielsweise auch für zahlreiche Formen von „Schulversicherungen“ (z. B. Krankenversicherungsschutz auf Klassenreisen), die gemäß den geplanten Formulierungen versicherungsteuerpflichtig sein dürften.

In diesem Kontext weisen wir rein vorsorglich auch darauf hin, dass im Bereich der Ertragsteuern die Finanzverwaltung kürzlich mit Schreiben vom 19. Februar 2019 klargestellt hat, dass eine Grundfähigkeitsversicherung im Bereich der betrieblichen Altersversorgung die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG erfüllt und geleistete Beiträge somit gemäß § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei sind.

Petition:

Der Katalog der in § 4 Abs. 1 Nr. 5 VersStG-E genannten Risiken sollte explizit um die Risiken "Invalidität" bzw. "Verlust der Grundfähigkeiten" ergänzt werden. Es sollte außerdem klargestellt werden, dass auch Beiträge zugunsten von Kinderinvaliditätsversicherungen (u. a. Anknüpfung an die Schulunfähigkeit) versicherungsteuerbefreit sind.

d) Schlüsselkraft-Versicherungen:

Kleine oder mittelständische Unternehmen sichern sich oft gegen die Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder schwere Krankheit von für den Betrieb wesentlichen Mitarbeitern oder eines Geschäftsführers (sog. Schlüsselkraft) ab, um die Existenz des Unternehmens auch nach einem Ausfall dieser Kräfte zu sichern. Diese sog. Schlüsselkraft-Versicherungen sollen in der Regel Liquiditätsausfälle ausgleichen und Mittel für die Sicherung des Betriebs zur Verfügung stellen. Bei diesen Vertragskonstellationen ist das Unternehmen regelmäßig der Versicherungsnehmer und Bezugsberechtigter der Leistung. Nach den vorliegenden Plänen des BMF würden die Beiträge zu solchen Versicherungen zukünftig versicherungsteuerpflichtig. Damit würde diese Absicherung der Existenz für die Unternehmen wesentlich verteuert. Dies erscheint sowohl wirtschafts- als auch sozialpolitisch verfehlt. Im Endeffekt werden durch diese Verschärfung auch Arbeitsplätze gefährdet.

Petition:

Schlüsselkraftversicherungen sollten ausdrücklich aus der Versicherungssteuerpflicht ausgenommen werden.

e) Gruppenversicherungen:

Im Falle von Gruppenversicherungen, bei denen beispielsweise Arbeitgeber für ihre Arbeitnehmer als soziale Leistung Versicherungsverträge, z. B. Auslandskrankenversicherungen, abschließen, ist es z. B. aus lohnsteuerrechtlichen Erwägungen für die Arbeitnehmer oftmals vorteilhaft, wenn Versicherungsverträge gewählt werden, in denen die Arbeitnehmer keinen direkten Rechtsanspruch auf die Versicherungsleistung haben (vgl. BFH VI R 9/05 vom 11. Dezember 2008). Auch eine „Versorgungszusage“ besteht hier in der Regel nicht, wenn es sich nicht um klassische Lebensversicherungsverträge handelt. Nach den vorgesehenen neuen Regelungen würden solche Versicherungsverträge zukünftig versicherungsteuerpflichtig werden. Dies dürfte nicht beabsichtigt sein, zeigt aber wiederum die Schwierigkeit auf, sozialpolitisch wünschenswerte Absicherungsformen aus Versicherungsteuerpflicht rechtssicher auszuschließen.

Rechtlich bedenklich erscheint es auch, dass es zu einer ungleichen Besteuerung vergleichbarer Sachverhalte kommen würde, je nachdem, ob eine natürliche Person eine Einzelversicherung abschließt, oder ob sie den gleichen Versicherungsschutz im Rahmen einer Gruppenversicherung erhält. Zudem würde sich die Frage stellen, wie gemischte Versicherungsverträge zu behandeln wären, die sowohl die gewerblichen Interessen des Arbeitgebers absichern als auch die Arbeitnehmer als natürliche

Personen. Hier müsste zumindest das Risiko einer „Infizierung“ des gesamten Vertrags mit einer Versicherungsteuerpflicht ausgeschlossen werden.

Es stellt sich außerdem die Frage, wie der Beitritt von natürlichen Personen zu bestehenden Gruppenversicherungsverträgen nach dem Stichtag am 30. Juni 2021 zu bewerten wäre. Wäre dies als neuer Vertragsabschluss zu werten? Falls dem so wäre, würde die vorgesehene neue Regelung faktisch zu einer Beendigung aller bestehender Gruppenversicherungsverträge und Neufassung und -abschluss zwingen. Dies wäre auch unter dem Aspekt der zusätzlichen Bürokratiekosten für die Versicherungswirtschaft ein bedenklicher Effekt, der unbedingt vermieden werden sollte.

Petition:

Gruppenversicherungsverträge sollten ausdrücklich aus der Versicherungsteuerpflicht ausgenommen werden. Es bedarf außerdem einer ausdrücklichen Regelung im Gesetz, dass auch Restschuldversicherungen grundsätzlich nicht nach den neuen Regelungen versicherungsteuerpflichtig werden können (eine Regelung dieser Frage allein in der Begründung zur Änderung der Versicherungsteuer-Durchführungsverordnung reicht hier unseres Erachtens eindeutig nicht aus).

f) Beihilfeablöseversicherungen:

Öffentlich-rechtliche Dienstherrn (z. B. Gemeinden, Städte, Landkreise, aber auch Dienstherrn von z. B. Landesbehörden) sind zur Gewährung von Beihilfeleistungen im Krankheitsfall an ihre Beamten und (je nach Bundesland) Arbeitnehmer verpflichtet. Wegen der mit dieser Pflichtaufgabe verbundenen Haushaltsrisiken sind beispielsweise viele Kommunen darauf angewiesen, eine Beihilfeablöseversicherung abzuschließen. Mit der Beihilfeablöseversicherung werden die tatsächlich entstandenen Krankheitskosten entsprechend des jeweils zur Anwendung kommenden Beihilferechts gedeckt. Die Versicherungsleistung (Beihilfeleistung) kommt in voller Höhe den Beihilfeberechtigten als Erstattung ihrer Krankheitskosten zugute, entweder über die Kommune oder, in den überwiegenden Fällen, direkt durch Auszahlung des Versicherers an die beihilfeberechtigten Personen. Dadurch hat die Beihilfeablöseversicherung sozialpolitische Bedeutung und ist im kommunalen Bereich Bestandteil der Umsetzung des Fürsorge-/Alimentationsprinzips.

Es ist nicht sachgerecht, öffentlich-rechtliche Dienstherrn im Zuge der Erfüllung einer Pflichtaufgabe finanziell durch eine Steuer zusätzlich zu belasten. Die Versicherungsteuer ist eine Bundessteuer. Die Besteuerung der Beihilfeablöseversicherung würde zu einer Umverteilung von Geldern

innerhalb der öffentlich-rechtlichen Körperschaften führen. Der Bund würde auf Kosten der Kommunen Einnahmen erzielen.

Petition:

Die gesetzliche Regelung sollte so gefasst werden, dass die Beihilfeablöseversicherung unter die Versicherungen fällt, die von der Besteuerung ausgenommen sind. Das kann erfolgen entweder durch ausdrückliche Nennung oder durch eine Formulierung, aus der diese Abgrenzung eindeutig hervorgeht.

g) Bezugnehmender Personenkreis gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 5 VersStG-E:

Die Steuerbefreiung des Versicherungsentgelts für Kranken-, Pflege-, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsversicherungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b VersStG-E soll künftig an den Kreis der Anspruchsberechtigten gekoppelt werden. Vorgesehen ist eine Beschränkung der Leistung auf natürliche Personen, bei denen sich das versicherte Risiko realisiert (Risikopersonen) oder der Versorgungsleistung an deren Angehörigen im Sinne des § 15 AO.

Es stellt sich hier die grundlegende Frage, wie die Versicherungsunternehmen den jeweiligen Angehörigenstatus der einzelnen Risikopersonen in Erfahrung bringen können und von Änderungen während der Vertragslaufzeit erfahren sollen. Hierzu müssten die Verträge um zusätzliche vertragliche Anzeigepflichten für die Versicherungsnehmer ergänzt werden und Verfahren entwickelt werden, in denen regelmäßig die gemachten Angaben überprüft werden können. Der zusätzliche Aufwand für die Versicherer wäre hier erheblich und erscheint völlig unverhältnismäßig.

Durch den Verweis auf § 15 AO zur Bestimmung der Angehörigen würde es außerdem zu einem Auseinanderlaufen des begünstigten Personenkreises bei der Versicherungssteuer und der steuerlichen Behandlung der betrieblichen Altersversorgung z. B. nach § 3 Nr. 63 EStG kommen. Der Kreis der möglichen Empfänger einer Hinterbliebenenversorgung in der betrieblichen Altersversorgung wird durch das BMF-Schreiben vom 6. Dezember 2017, Rz. 4 konkretisiert. Eine Zusage zur betrieblichen Altersversorgung ist demnach auch bei einer Hinterbliebenenversorgung an den Lebensgefährten des Arbeitnehmers steuerlich anzuerkennen. Der Begriff des Lebensgefährten umfasst dabei nicht nur Lebenspartnerschaften sondern sämtliche Formen der nicht ehelichen Lebensgemeinschaft:

Der Begriff des/der Lebensgefährten/in ist als Oberbegriff zu verstehen, der auch die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft mit erfasst. Ob eine gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft eingetragen wurde oder nicht, ist dabei zunächst unerheblich. Für Partner einer eingetragenen

Lebenspartnerschaft besteht allerdings die Besonderheit, dass sie einander nach § 5 Lebenspartnerschaftsgesetz zum Unterhalt verpflichtet sind. Insoweit liegt eine mit der zivilrechtlichen Ehe vergleichbare Partnerschaft vor. Handelt es sich dagegen um eine andere Form der nicht ehelichen Lebensgemeinschaft, muss anhand der im BMF-Schreiben vom 25. Juli 2002 (BStBl I S. 706) genannten Voraussetzungen geprüft werden, ob diese als Hinterbliebenenversorgung anerkannt werden kann. Ausreichend ist dabei regelmäßig, dass spätestens zu Beginn der Auszahlungsphase der Hinterbliebenenleistung eine Versicherung des Arbeitnehmers in Textform vorliegt, in der neben der geforderten namentlichen Benennung des/der Lebensgefährten/in bestätigt wird, dass eine gemeinsame Haushaltsführung besteht (BMF-Schreiben vom 6. Dezember 2017, Rz. 4).

Im Gegensatz hierzu umfasst § 15 AO lediglich Verlobte, Ehegatten oder Lebenspartner als Lebensgemeinschaften. Durch § 4 Nr. 5 Buchstabe b VersStG-E würde der Kreis der begünstigten Hinterbliebenen bei der betrieblichen Altersversorgung faktisch durch „die Hintertür“ eingeschränkt. Gerade vor dem Hintergrund der steigenden Zahl nicht-ehelicher Lebensgemeinschaften würde die betriebliche Altersversorgung hierdurch belastet und weniger attraktiv.

Petition:

Schon im Sinne der Einheit der Rechtsordnung, aber ebenso aus sozialpolitischen Erwägungen heraus ist der Kreis der möglichen Versorgungsbezugspersonen im § 4 Nr. 5 Buchstabe b VersStG-E zumindest um Lebensgefährten zu erweitern.

h) Problem der „Infizierung“ steuerfreier Versicherungen:

Die geplante Einführung der Versicherungsteuerpflicht von Versicherungen gegen Krankheit, Pflegebedürftigkeit, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder verminderter Erwerbsfähigkeit in bestimmten Fällen erzeugt ein weiteres Problem – das der möglichen Infizierung eines an sich steuerbefreiten Lebensversicherungsvertrages. Werden die oben benannten Risiken in einen klassischen Lebensversicherungsvertrag mit eingeschlossen, z. B. in Form einer Zusatzversicherung, ohne dass der darauf entfallende Beitragsanteil separat in der Prämienrechnung ausgewiesen ist, kann nach den geplanten neuen Vorschriften die gesamte Prämie – ggf. auch nachträglich – versicherungsteuerpflichtig werden. Um diesen Effekt zu vermeiden, müssten zukünftig alle entsprechenden Verträge (mit Einschluss von ggf. betraglich nur sehr geringfügigen Zusatzversicherungen) überprüft werden, die jeweiligen Beitragsanteile quantifiziert und die Rechnungen entsprechend aufgeschlüsselt werden. Für Lebensversicherungsunternehmen, die bislang keine versicherungsteuerlichen Ansatz-

punkte haben, wäre dies ein erheblicher Aufwand, dem keinerlei Ertrag – auch nicht für die Finanzverwaltung – entgegenstände.

Petitur:

Es sollte sichergestellt werden, dass eine sog. Infizierung der gesamten Prämie in solchen Fällen nicht erfolgen kann. Alternativ wäre eine Billigkeitsregelung zu schaffen, die eine Nichtaufgriffsgrenze für geringfügige eingeschlossene Zusatzversicherungen (z. B. BU/EU) einräumt.

Zusammenfassendes Petitur:

Um die beschriebenen mannigfachen Rechtsunsicherheiten zu reduzieren und sicherzustellen, dass die oben beschriebenen weiteren Versicherungsformen nicht ungewollt in eine Versicherungsteuerpflicht hineinrutschen, sollte zunächst das Risiko „Krankheit“ in den Abschnitt a) des geplanten neuen § 4 Abs. 1 Nr. 5 VersStG-E verschoben werden. Für die dann noch im Abschnitt b) verbleibenden Versicherungen – sollte hierauf nicht gänzlich verzichtet werden können – müsste eine eindeutige Abgrenzung gefunden werden, insbesondere zu allen Formen der betrieblichen Altersversorgung und zu Versicherungen, die auch mittelbar sozialen Zwecken dienen, wie z. B. dem Erhalt von Arbeitsplätzen (bei der Schlüsselkraft-Versicherungen). Außerdem sollten eindeutige Regelungen geschaffen werden, die auch für Gruppenverträge sicherstellen, dass versicherte Personen auch ohne Rechtsanspruch oder eine Versorgungszusage nicht in die Versicherungsteuerpflicht geraten, wenn die Versicherung an sich begünstigten Zwecken dient. Auch für das dargestellte Problem der möglichen Infizierung von Lebensversicherungsverträgen mit der Versicherungsteuerpflicht muss eine praktikable und rechtssicherere Lösung gefunden werden.

i) Versicherungsbeginn/Stichtag (§ 12 Abs. 3 VersStG-E):

Der vorgesehene Stichtag für das Inkrafttreten der neuen Regelung für Verträge, die nach dem 30. Juni 2021 geschlossen werden, ist für die Umsetzung in der Praxis problematisch. In der Regel passen Versicherer Ihrer Vertragsmuster jeweils zum Jahreswechsel an. In diesem Sinne sollte zusätzlicher Verwaltungs- und Kostenaufwand vermieden werden und darauf abgestellt werden, dass die neuen Vorschriften für Verträge gelten, die frühestens 24 Monate nach dem Jahr der Verabschiedung des Gesetzes zivilrechtlich beginnen. Es sollte außerdem klargestellt werden, dass Beitragsanpassungen bei Bestandsverträgen keine Neuverträge begründen.

§ 4 Abs. 2 VersStG-E

Konkretisierung des Zeitpunktes der Entstehung der Steuer sowie Beginn der Festsetzungsfrist für Fälle des neuen § 4 Abs. 1 Nr. 5 VersStG-E

Treten nach Zahlung der Versicherungsprämie Umstände ein, die die Steuerbefreiung oder die Steuerpflicht ändern, so soll nach der geplanten Regelung die Steuerpflicht zum Zeitpunkt des Eintretens der Umstände beginnen oder enden. Der Beginn der Festsetzungsfrist soll sich hingegen nach dem Zeitpunkt, in dem der Versicherer oder die Finanzbehörde von der Änderung Kenntnis erlangt hat, richten.

Es stellt sich hier die Frage der Haftung für die Versicherungsteuer bei Unkenntnis des Versicherers über eine erfolgte Änderung der „Umstände“. Dies könnte z. B. durch eine Vereinbarung zwischen Versicherungsnehmer und versicherter Person über eine Abtretung des Bezugsrechtes für die Versicherungsleistung, von der der Versicherer nichts erfährt, herbeigeführt werden. Zwar soll in § 4 Satz 2 Nr. 1 der Versicherungsteuer-Durchführungsverordnung-E eine Informationspflicht für den Versicherungsnehmer eingeführt werden – es fehlt jedoch jedwede Sanktionsmöglichkeit für den Fall, dass dieser Pflicht gegenüber dem Versicherer nicht nachgekommen wird. Somit haftet der Versicherer unter Umständen für Versicherungsteuerbeträge aus Sachverhalten, die ihm gänzlich unbekannt sind.

Ein weiteres Problem ergibt sich aus einer fehlenden zeitlichen Begrenzung dieser geplanten Vorschrift. So kann der Zeitpunkt der Kenntnissnahme über die Entstehung der Steuerpflicht z. B. bei einer BU-Versicherung mit 30-jähriger Laufzeit erst nach z. B. 25 Jahren eintreten oder sogar erst nach Ablauf der Vertragslaufzeit. Der auf diese Weise verzögerte Beginn der Festsetzungsfrist führt zu faktischen Festsetzungsfristen, die deutlich über der Frist für Steuerhinterziehungen liegen können.

Dies erscheint u. E. unverhältnismäßig, da für die Versicherer mit unwäg- baren Haftungsrisiken verbunden. Zu beachten ist in diesem Kontext insbesondere auch, dass es sich bei den in Betracht kommenden Versicherungen im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 5 Abs. 1 Buchstabe b VersStG-E um Risikoversicherungen ohne bzw. ohne nennenswertes Deckungskapital handelt. Im Falle einer nachträglichen Versicherungsteuerpflicht der Beiträge läuft somit ein Versicherer Gefahr, die Versicherungsteuer nicht vom Versicherungsnehmer erstattet zu bekommen.

Schließlich ist § 4 Abs. 2 Satz 2 VersStG-E ungleichgewichtig ausgestaltet, da der Passus nur auf das Erlöschen der Steuerbefreiung und nicht auch auf ihren Beginn Bezug nimmt.

Petitum:

Es ist eine Sanktionsmöglichkeit in das Versicherungsteuergesetz zu implementieren, die den Versicherungsnehmer wirksam verpflichtet, den Versicherer über Sachverhalte zu informieren, die die Steuerentrichtungspflicht des Versicherers betreffen. Kommt der Versicherungsnehmer diesen Pflichten nicht nach, darf der Versicherer nicht für die Versicherungsteuer haftbar gemacht werden.

Ferner halten wir es aus steuersystematischen Gründen für äußerst problematisch, Regelungen zur Festsetzungsfrist außerhalb der AO vorzunehmen. Die hier vorgesehene von den Grundsätzen der AO abweichende Regelung sollte daher nicht in das Versicherungsteuergesetz aufgenommen werden.

**§ 5 Abs. 1 i. V. m. § 6 Abs. 2 Nr. 4 VersStG-E
Einbeziehung des Risikos „Dürre“ in die ermäßigte Besteuerung
für landwirtschaftliche Mehrgefahrenversicherungen**

Die Einbeziehung des Risikos Trockenheit bzw. „Dürre“ in den Katalog der landwirtschaftlichen Elementargefahren, für die der ermäßigte Steuersatz in Höhe von 0,3 Promille der Versicherungssumme ist zu begrüßen.

**§ 5 Abs. 3 VersStG wird aufgehoben
(Bisher Fremdwährungsumrechnung)**

Die bisherige Regelung zur Umrechnung von Werten in fremder Währung soll künftig in der Versicherungsteuer-Durchführungsverordnung geregelt werden.

Diese Verlagerung aus dem Gesetz in die Durchführungsverordnung erscheint verfassungsmäßig bedenklich. Erläuterungen zu dieser Einschätzung sind dieser Stellungnahme zu § 11 VerStG-E zu entnehmen.

§ 6 Abs. 2 Nr. 5 VersStG-E

Voraussetzung für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes für Seeschiffskaskoversicherungen

Die Eintragung in das deutsche Seeschiffsregister als Voraussetzung für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes für Seeschiffskaskoversicherungen soll zukünftig rückwirkend ab 2013 nicht mehr erforderlich sein. Damit wird sichergestellt, dass auch für Versicherungsverträge, die in Nicht-EWR-Staaten registrierte Seeschiffe betreffen, der ermäßigte Steuersatz gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5 VersStG anwendbar ist. Es werden damit Wettbewerbshindernisse beseitigt, die durch die Verwaltungspraxis der jüngsten Zeit erzeugt wurden und durch übermäßige Nacherhebungen der Versicherungssteuer die deutschen Versicherer stellenweise unverhältnismäßig stark belastet haben. Der jetzt gewählte Schritt ist daher eindeutig zu begrüßen.

§ 8 Abs. 1 und 3 VersStG-E

Pflicht zur elektronischen Steueranmeldung

Die generelle Pflicht zur Abgabe der Versicherungsteueranmeldung auf elektronischem Wege mit Wirkung ab 1. Januar 2022 erscheint aus Sicht der Versicherungswirtschaft grundsätzlich möglich – jedoch nur unter der Voraussetzung, dass hinsichtlich der zu übermittelnden Datensätze eine vollständige Kompatibilität mit den Datenfeldern der bisherigen Papier-Vordrucke gewährleistet ist. Dies ist erforderlich, da die Datenverarbeitungssysteme der Versicherungsunternehmen auf die bisher geforderten Datenfelder in den Vordrucken ausgerichtet und entsprechend programmiert sind. Anderenfalls müsste aufgrund der Umstellung der Systeme eine längere Vorlaufzeit gewährleistet werden.

Für die Umsetzung der geplanten zwingenden Verwendung des elektronischen Anmeldeverfahrens muss es außerdem möglich sein, die derzeit noch im Verfahren der elektronischen Anmeldung aktivierten Plausibilitätsprüfungen zu umgehen. Aufgrund der teilweise veralteten Bestandsführungssysteme in den Versicherungsunternehmen besteht das gravierende Problem, diese Plausibilitäten zu erfüllen. Bei der Verwendung des Papierverfahrens konnten diese Probleme stets dem BZSt erläutert werden und die Korrektheit der Deklaration und Abführung nachgewiesen werden. Eine elektronische Anmeldung kann jedoch aufgrund der Besonderheiten bei der Berechnung in diesen Fällen bislang nicht abgegeben werden.

Petitur:

Die derzeit noch bestehenden dargestellten technischen Hürden müssen umgehend seitens der Finanzverwaltung beseitigt werden, anderenfalls wäre die Anwendung des elektronischen Verfahrens nicht durchführbar und eine Pflicht nicht zumutbar.

§ 8 Abs. 4 VersStG-E
Festsetzung von Verspätungszuschlägen

Die gesetzliche Festlegung von bereits jetzt praktizierten Verwaltungsgrundsätzen, nach denen bei der Festsetzung von Verspätungszuschlägen die jeweilige Häufigkeit der Fristüberschreitung sowie die Höhe der Steuer berücksichtigt werden, ist nicht erforderlich.

Petitur:

Auf die Änderung des § 8 Abs. 4 VersStG kann verzichtet werden.

§ 9 Abs. 5 und 7 VersStG-E
Erstattung bzw. Nachentrichtung

§ 9 Abs. 5 und 7 VersStG-E verpflichten die Versicherer bei nachträglichem Entstehen der Steuerpflicht in Fällen des geplanten neu gefassten § 4 Abs. 1 Nr. 5 VersStG-E zur Abführung der Steuer und berechtigen gleichzeitig, die nachzuentrichtende Steuer beim Versicherungsnehmer nachträglich einzufordern oder die Versicherungsleistung um den Steuerbetrag zu kürzen.

Die Möglichkeit der Kürzung der Versicherungsleistung seitens des Versicherers erfordert zunächst jedoch eine entsprechende Änderung aller betroffenen Verträge sowie der Versicherungsbedingungen. Dies erzeugt erheblichen Umstellungsaufwand. Da diese Regelung an § 4 Abs. 1 Nr. 5 VersStG-E anknüpft, müsste auch diese Regelung u. E. zum gleichen Tag erstmals anzuwenden sein.

Die vorgesehene neue Regelung beleuchtet außerdem eine nach wie vor offene Praxisfrage im Versicherungssteuerrecht, die regelmäßig im Zusammenhang mit Versicherungssteuer-Nachforderungen im Zuge von Betriebsprüfungen Probleme aufwirft. Strittig ist nach wie vor häufig die Frage der Berechnung der von der Finanzverwaltung nachträglich festgesetzten Versicherungssteuer aus dem Bruttoentgelt.

Stellt sich bei einer ursprünglich als steuerfrei oder nicht steuerbar behandelten Prämie im Nachgang eine Versicherungssteuerpflicht heraus, ist die

Versicherungsteuer aus dem vom Versicherungsnehmer tatsächlich gezahlten Bruttoentgelt herauszurechnen. Für die Entstehung der Versicherungsteuer als Verkehrsteuer kommt es gemäß § 1 Abs. 1 VersStG ausschließlich auf die erfolgte Zahlung des Versicherungsentgelts an den Versicherer an (BFH vom 14. Oktober 1964, II 175/61 U, BStBl. III 1964, 667, VersR 1965, 146). Wir gehen aufgrund der Formulierung von § 7 Abs. 9 VersStG davon aus, dass im Verhältnis zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer die Steuer als Teil des Versicherungsentgelts gilt. Daraus ergibt sich, dass das vom Versicherungsnehmer an den Versicherer gezahlte Entgelt stets eine Bruttoprämie darstellt. Auch das Umsatzsteuerrecht folgt diesem Grundsatz.

Petition:

§ 9 Abs. 7 VersStG-E sollte eine Klarstellung enthalten, dass bei nachzu-entrichtenden Steuerbeträgen die vom Versicherungsnehmer an den Versicherer gezahlte Prämie grundsätzlich die Bruttoprämie darstellt. Die Beschränkung der Norm auf Fälle des § 4 Abs. 1 Nr. 5 VersStG-E sollte aufgehoben werden.

§ 10 Abs. 1 VersStG-E
Ausweitung der Aufzeichnungspflichten

Die Forderung einer Aufzeichnungspflicht auch für zurückgezahlte und nicht erhaltene Versicherungsentgelte erscheint grundsätzlich nachvollziehbar, führt jedoch zu weiterem bürokratischen Aufwand für die Versicherungsunternehmen, da die Buchhaltungs- und IT-Systeme entsprechend angepasst werden müssen.

Die geplante Pflicht zur Aufzeichnung der „vorliegenden Informationen über die übrigen Mitversicherer“ bei der offenen Mitversicherung erscheint eindeutig zu weitgehend und ist zur effektiven Durchführung des Besteuerungsverfahrens auch nicht erforderlich und dem Umfang nach den Versicherern nicht zumutbar. Zudem ist die Vorschrift zu unspezifisch gefasst – zum einen in Bezug auf die Adressaten und zum anderen hinsichtlich der aufzuzeichnenden Daten. Es ist nicht konkret genug festgelegt, was von wem in welchen Fällen aufgezeichnet werden muss. Viel relevanter ist allerdings, dass die Regelung zu einem unverhältnismäßig hohen administrativen Aufwand führen würde. Insbesondere, da die Buchhaltungs- und IT-Systeme der Versicherer nicht darauf ausgelegt sind, diese Informationen automatisch bzw. strukturiert erfassen und vorhalten zu können. Die Aufzeichnungen müssten daher manuell vorgenommen werden. Dieser Aufwand steht in keinem Verhältnis zum Erkenntnisgewinn auf Seiten der Finanzverwaltung.

Petitum:

Die Regelung ist in der vorliegenden Fassung abzulehnen. Die Aufzeichnungspflichten sollten sich auf solche Angaben beschränken, die für die Überprüfung der ordnungsgemäßen Abführung der Versicherungsteuer durch den einzelnen steuerentrichtungspflichtigen Versicherer erforderlich sind. Hat ein Versicherer die Steuerentrichtung auf einen anderen Mitversicherer übertragen, sind Aufzeichnungen zu den übrigen Mitversicherern nicht notwendig. Gleiches muss gelten für alle Fälle, in denen die Versicherer die auf ihren Beitragsanteil entfallenden Steuerbeträge selbst abführen.

Da in beiden Fällen und insbesondere bei der Einbeziehung von Maklern den einzelnen beteiligten Mitversicherern in der Regel keinerlei Informationen über die übrigen beteiligten Versicherer und deren Beitragsanteile vorliegen (was sich aufgrund kartellrechtlicher Vorgaben auch in der Regel eindeutig verbietet), können Aufzeichnungen über die Vertragsdetails der übrigen Mitversicherer hier auch nicht gefordert werden.

Die bereits heute bestehenden Vorschriften über die Pflicht der Angabe der Steuernummern der übrigen beteiligten Mitversicherer in den Beitragsrechnungen sind nach unserer Auffassung ausreichend.

§ 11 VersStG-E

Erweiterung der Ermächtigungsgrundlage für Rechtsverordnungen

Es bestehen ganz erhebliche Zweifel, ob die Ermächtigungsgrundlage des § 11 VersStG-E dem Bestimmtheitsgebot des Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG genügt, wonach Inhalt, Zweck und Ausmaß einer Ermächtigung im Gesetz bestimmt sein müssen. Die diesbezüglichen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts dürften hier nicht erfüllt sein. Weder trifft der Gesetzgeber die Entscheidung selbst noch lässt sich aus dem Gesetz ermitteln, welches vom Gesetzgeber gesetzte Programm durch die Rechtsverordnung erreicht werden soll, noch kann der Bürger bereits aus dem Gesetz ersehen, was auf ihn zukommt. Die Ermächtigungsgrundlage bleibt somit zu allgemein und damit zu weit gefasst.

Wir möchten diese Einschätzung anhand von zwei konkreten Beispielen verdeutlichen:

a) § 4 VersStDV-E (Informationsanspruch des Steuerentrichtungsschuldners)

Im Referentenentwurf ist vorgesehen, dem Steuerentrichtungsschuldner einen Informationsanspruch zu geben (§ 4 VersStDV-E). Der Steuerent-

richtungsschuldner soll berechtigt sein, von allen an der Begründung oder Durchführung eines Versicherungsverhältnisses Beteiligten Informationen über die für die Besteuerung erheblichen Tatsachen zu verlangen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 VersStDV-E). Als Ermächtigungsgrundlage dafür wird in der Gesetzesbegründung der neue § 11 Abs. 1 Nr. 4 VersStG-E angegeben. Danach kann das Bundesfinanzministerium durch Rechtsverordnung regeln das Besteuerungsverfahren, insbesondere die von den Steuerpflichtigen zu erfüllenden Pflichten und die Beistandspflicht Dritter.

Die Einführung eines derartigen Informationsanspruches für die Versicherungsunternehmen in ihrer Funktion als Steuerentrichtungsschuldner ist zwar grundsätzlich ausdrücklich zu befürworten, problematisch erscheint jedoch, ob diese Regelung verfassungsrechtlich ausreichend abgesichert ist.

Es bestehen erhebliche Zweifel, ob die benannte Ermächtigungsgrundlage des § 11 Abs. 1 Nr. 4 VersStG-E dem Bestimmtheitsgebot des Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG genügt, wonach Inhalt, Zweck und Ausmaß einer Ermächtigung im Gesetz bestimmt sein müssen. Die diesbezüglichen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts dürften nicht erfüllt sein. Weder trifft der Gesetzgeber die Entscheidung selbst noch lässt sich aus dem Gesetz ermitteln, welches vom Gesetzgeber gesetzte Programm durch die Rechtsverordnung erreicht werden soll noch kann der Bürger bereits aus dem Gesetz ersehen, was auf ihn zukommt. Die Ermächtigungsgrundlage spricht nur allgemein vom „*Besteuerungsverfahren*“ und von den „*von einem Steuerpflichtigen zu erfüllenden Pflichten*“. Dass hiermit nicht nur Pflichten gegenüber den Finanzbehörden gemeint sind, sondern auch zwischen Versicherungsnehmern bzw. versicherten Personen und Versicherungsunternehmen, wird nicht einmal angedeutet.

Zudem bestehen darüber hinaus schon erhebliche Zweifel, ob es vor dem Hintergrund des Grundsatzes des Vorbehalts des Gesetzes und der sog. Wesentlichkeitstheorie des Bundesverfassungsgerichts ausreicht, dass in der Rechtsverordnung nicht nur Einzelheiten des Informationsanspruches des Steuerentrichtungsschuldners (wie sie in § 4 Satz 2 VersStDV-E vorgesehen sind) geregelt werden, sondern sogar und erstmals der Informationsanspruch des Steuerentrichtungsschuldners selbst geregelt wird (§ 4 Satz 1 VersStDV-E).

Der verfassungsrechtliche Grundsatz des „Vorbehalts des Gesetzes“ bzw. des „Gesetzesvorbehalt“ ist in Art. 20 Abs. 3 des Grundgesetzes geregelt bzw. ergibt sich schon aus dem Rechtsstaatsprinzip bzw. Demokratieprinzip des Grundgesetzes. Er verlangt, dass staatliches Handeln in bestimmten grundlegenden Bereichen durch ein förmliches (Parlaments-)Gesetz legitimiert ist, nicht nur durch eine Rechtsverordnung. Als derartige Berei-

che werden insbesondere grundrechtsrelevante Tätigkeiten angesehen, was das Bundesverfassungsgericht konkretisiert hat mit „*Eingriffen in Freiheit und Eigentum*“ und der sog. Wesentlichkeitstheorie. Letzteres bedeutet, dass der Gesetzgeber verpflichtet ist, alle wesentlichen Entscheidungen selbst zu treffen. Wenn einem Steuerentrichtungspflichtigen ein Informationsanspruch gegenüber allen an der Begründung oder Durchführung eines Versicherungsverhältnisses Beteiligten zustehen soll, steht diesem Anspruch eine Verpflichtung dieser Beteiligten gegenüber, die in deren allgemeine Handlungsfreiheit eingreift, die in Art. 2 Abs. 1 GG geregelt ist, was damit grundrechtsrelevant ist. Es reicht nicht aus, dass die Durchführungsverordnung hier durch ein förmliches Gesetz (hier: das Modernisierungsgesetz) geändert werden soll.

Petitum:

Die geplante Ermächtigungsgrundlage des § 11 Abs. 1 Nr. 4 VersStG-E genügt u. E. nicht dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot des Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG. Die Ermächtigungsgrundlage ist zu präzisieren.

Darüber hinaus ist es im Hinblick auf den Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes und das Rechtsstaats- und Demokratieprinzip verfassungsrechtlich erforderlich, den Informationsanspruch des Steuerentrichtungsschuldners selbst (§ 4 Satz 1 VersStDV-E) nicht nur in der Versicherungsteuer-Durchführungsverordnung zu regeln, sondern direkt im Versicherungsteuergesetz. Einzelheiten dazu (wie die in Satz 2 des § 4 VersStDV-E vorgesehenen) können dann in der Durchführungsverordnung geregelt werden (soweit die Ermächtigungsgrundlage ausreichend präzise formuliert wird).

b) § 7 VersStDV-E (Steuerberechnung bei Werten in fremder Währung)

Im Entwurf ist vorgesehen, in der Durchführungsverordnung zu regeln, dass Werte in fremder Währung zur Berechnung der Steuer in Euro umzurechnen sind (§ 7 Satz 1 VersStDV-E). Als Ermächtigungsgrundlage dafür wird in der Gesetzesbegründung der neue § 11 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe c VersStG-E angegeben. Danach kann das Bundesfinanzministerium durch Rechtsverordnung regeln die „Steuerberechnung bei Werten in fremder Währung“.

Inhaltlich ist nichts an dem Obersatz und den Einzelheiten zu beanstanden. Problematisch erscheint jedoch, ob die Regelung verfassungsrechtlich ausreichend abgesichert ist.

Es bestehen auch hier Zweifel, ob es vor dem Hintergrund des Grundsatzes des Vorbehalts des Gesetzes und der sog. Wesentlichkeitstheorie des Bundesverfassungsgerichts ausreicht, dass in der Rechtsverordnung nicht nur Einzelheiten der Umrechnung von Werten in fremder Währung (wie

sie in § 7 Satz 2 und 3 VersStDV-E vorgesehen sind) geregelt werden, sondern sogar und erstmals die Umrechnung in fremde Währung überhaupt (§ 7 Satz 1 VersStDV-E).

Der verfassungsrechtliche Grundsatz des „Vorbehalts des Gesetzes“ bzw. des „Gesetzesvorbehalt“ ist – wie bereits ausgeführt – in Art. 20 Abs. 3 GG geregelt bzw. ergibt sich schon aus dem Rechtsstaatsprinzip bzw. Demokratieprinzip des Grundgesetzes. Er verlangt, dass staatliches Handeln in bestimmten grundlegenden Bereichen durch ein förmliches (Parlaments-)Gesetz legitimiert ist, nicht nur durch eine Rechtsverordnung. Als derartige Bereiche werden insbesondere grundrechtsrelevante Tätigkeiten angesehen, was das Bundesverfassungsgericht konkretisiert hat mit „Eingriffen in Freiheit und Eigentum“ und der sog. Wesentlichkeitstheorie. Letzteres bedeutet, dass der Gesetzgeber verpflichtet ist, alle wesentlichen Entscheidungen selbst zu treffen.

Wir würden die Verpflichtung zur Umrechnung von Werten in fremder Währung in Euro für eine derartige wesentliche Entscheidung halten, die einem Parlamentsgesetz vorbehalten ist. Dass dies vom Gesetzgeber auch anderweitig so gesehen wird, sieht man schon daran, dass die Regelung bisher im Gesetz geregelt ist (vgl. § 5 Abs. 3 VersStG). Auch bei der Umsatzsteuer befindet sich die entsprechende Vorschrift im Gesetz (§ 16 Abs. 6 UStG), nicht in der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung. Es reicht nicht aus, dass die Durchführungsverordnung hier durch ein förmliches Gesetz (hier: das Modernisierungsgesetz) geändert werden soll.

Petitum:

Im Hinblick auf den Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes und das Rechtsstaats- und Demokratieprinzip ist es u. E. verfassungsrechtlich erforderlich, die Umrechnungsverpflichtung von Werten in fremder Währung in Euro selbst (§ 7 Satz 1 VersStDV-E) nicht nur in der Versicherungsteuer-Durchführungsverordnung zu regeln, sondern direkt im Versicherungsteuergesetz. Nur Einzelheiten dazu (wie die in Satz 2 und 3 des § 7 VersStDV vorgesehenen) können in der Durchführungsverordnung geregelt werden.

§ 12 Abs. 3 VersStG-E

Übergangsregelung für Änderung des § 4 Abs. 1 Nr. 5 VersStG-E

Die Einräumung einer angemessenen Übergangsfrist für die notwendigen Anpassungen von Verträgen und Versicherungsbedingungen ist für eine so weitreichende Neuregelung von großer Bedeutung. Unterjährige Ver-

tragsänderungen sind in der Praxis jedoch grundsätzlich problematisch. Ein Stichtag zu Jahresbeginn wäre daher deutlich leichter umzusetzen.

Petition:

Die vorgesehenen Rechtsänderungen sollten frühestens 24 Monate nach dem Jahr der Verabschiedung des Gesetzes beginnen.

§ 12 Abs. 4 VersStG-E

Übergangsregelung für Elektronisches Steueranmeldeverfahren

Zur vorgesehenen Einführung einer Pflicht zur Nutzung des elektronischen Steueranmeldeverfahrens ab 1. Januar 2022 verweisen wir auf unsere Stellungnahme zu § 8 Abs. 1 und 3 VersStG-E.

2. Änderung der Versicherungsteuer-Durchführungsverordnung

§ 1 Abs. 4 VersStDV-E Versicherungsnehmer

Die Regelung in § 1 Abs. 4 VersStDV-E trifft eine Unterscheidung zwischen dem „materiellen Versicherungsnehmer“ und dem „formellen Versicherungsnehmer“. Damit wird erstmals in das Versicherungsrecht der bisher unbekannte Rechtsbegriff des "materiellen Versicherungsnehmers" eingeführt mit weitreichenden Folgen für die Risikobelegenheit und die Zuordnung von Besteuerungsrechten zwischen verschiedenen Staaten. Angesichts der Bedeutung für den jeweiligen Besteuerungsvorgang ist der Begriff jedoch mit zu hohen Rechtsunsicherheiten behaftet, da er nicht hinreichend bestimmt ist und aufsichtsrechtlichen Grundsätzen entgegensteht (z. B. der Stellung des Versicherungsnehmers gemäß § 1 VVG oder den Vorschriften zur Versicherung für fremde Rechnung gemäß § 43 ff. VVG). Auch wird nach der Rechtsprechung bislang einhellig das Besteuerungsrecht am vertraglichen Versicherungsnehmer festgemacht (wie auch im europäischen Belegenheitsrecht). Dies ist aus unserer Sicht auch für die praktische Durchführung des Besteuerungsverfahrens seitens der Versicherer sachgerecht, da der Versicherer aus dem Versicherungsvertrag in der Regel eindeutig entnehmen kann, wo der Sitz bzw. Wohnsitz seines Vertragspartners liegt, und wohin demgemäß die Steuer abzuführen ist. Über den Sitz oder Wohnsitz einer versicherten Person aus einem Gruppenversicherungsvertrag oder einem Vertrag einer Versicherung für fremde Rechnung hat der Versicherer hingegen in der Regel keinerlei Kenntnisse.

Zudem ist auch nicht hinreichend definiert, wann eine Versicherung für „fremde Rechnung“ im Sinne des Versicherungsteuergesetzes vorliegt. Dies müsste zunächst eindeutig definiert werden, da es unterschiedliche Arten von Gruppenversicherungen oder Versicherungen für fremde Rechnung gibt. Eindeutig zu klären wäre z. B., ob es erforderlich ist, dass die versicherte Person auch die (anteilige) Versicherungsprämie trägt, oder ob sämtliche Versicherungen betroffen sein sollen, in denen der Versicherungsnehmer und die versicherte Person auseinanderfallen.

Auch ist bislang unklar, wie sich die Begriffe "versicherte Person", "Risikoperson" und "materieller Versicherungsnehmer" unterscheiden. Des Weiteren ist fraglich, ob auch die anderen EWR-Staaten eine derartige Differenzierung kennen bzw. diese deutsche Vorschrift akzeptieren würden und inwieweit sie kompatibel mit der EuGH-Rechtsprechung ist (z. B. zum grundlegenden EuGH-Urteil vom 21. Februar 2013; Rechtssache C-243/11). Sollte dies nicht der Fall sein, droht im Einzelfall eine doppelte

versicherungsteuerliche Belastung der Beiträge bzw. Konflikte mit den Besteuerungsrechten anderer Staaten.

Schließlich ist der materielle Versicherungsnehmer im Sinne von § 1 Abs. 4 VersStDV-E kein Versicherungsnehmer im Sinne des VVG. Insofern dürfte auch fraglich sein, ob der Versicherer überhaupt ein Auskunftsrecht bzgl. des Wohnsitzes bzw. gewöhnlichen Aufenthalts der materiellen Versicherungsnehmer hat. Falls er dieses nicht hat bzw. nicht durchsetzen kann, wäre er nicht in der Lage, die Frage der jeweiligen Risikobelegenheit zu klären. Es würden sich ferner noch zahlreiche weitere vertragsrechtliche sowie versicherungsteuerrechtliche Fragen über den Status und die Rechte und Pflichten des „materiellen Versicherungsnehmers“ stellen, z. B. auch zum Verhältnis zwischen den dann zwei Versicherungsnehmern zu einem Vertrag und einer Prämie.

Gegen die Definition der jeweiligen versicherten Person als Versicherungsnehmer spricht auch noch ein weiteres praktisches Problem. Bei Verträgen mit zahlreichen versicherten Personen – z. B. Reiseversicherungen oder (steuerpflichtige) Gruppen-Auslandskrankenversicherungen – würde die geplante Regelung die Versicherer verpflichten, nicht nur für jede einzelne versicherte Person den jeweiligen Aufenthaltsort zu ermitteln – es müsste folglich dann auch in das jeweilige Aufenthaltsland die anteilige Versicherungsteuer abgeführt werden. Dies ist für die Versicherer nicht umsetzbar bzw. wäre mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden, insbesondere in Fällen, in denen ein ausländischer Staat die Bestellung von Fiskalvertretern verlangt. Aber nicht nur für die Versicherungsunternehmen bleibt das Abstellen auf den Sitz des Versicherungsnehmers die eindeutig bessere Lösung. Auch für den deutschen Fiskus würde die geplante neue Regelung einen Abfluss von Steuersubstrat bedeuten, dem mit hoher Wahrscheinlichkeit keine vergleichbaren Einnahmen aus ausländischen Verträgen entgegen stünden, da vergleichbare Vorschriften aus anderen Staaten nicht bekannt sind.

Petitum:

Aufgrund der zahlreichen offenen Fragen, steuersystematischen Schwierigkeiten, des zusätzlichen sehr erheblichen Bürokratieaufwands für die Versicherungsunternehmen bei der Ermittlung der jeweiligen „materiellen Versicherungsnehmer“ und angesichts der außerdem negativen Effekte auf das nationale Steueraufkommen sollte diese Regelung verworfen werden. Berücksichtigt werden sollte zudem auch, dass das FG Köln zu dieser Frage aktuell gerade erst eine klare Entscheidung getroffen hat und die Risikobelegenheit am Sitz des Versicherungsnehmers festgestellt hat (Urteil vom 6. Juni 2018; Az. 2 K 3284/17).

§ 1 Abs. 5 VersStDV-E

Definition „Versorgung einer Risikoperson dienen“ gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b VersStG-E

Die gewählten Erläuterungen zum neu eingeführten Kriterium in § 4 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b VersStG-E, dass die Versicherung der Versorgung der Risikoperson oder deren Angehörigen „dient“, führen nicht ausreichend zu Rechtsklarheit. So bleibt z. B. offen, ob auch Rückdeckungsversicherungen von Arbeitgebern z. B. in Bezug auf EU- und BU-Versicherungen oder z. B. für Beihilfeablöseversicherungen von der Steuerbefreiung erfasst wären.

Die Anknüpfung der Steuerbefreiung u. a. an einen unbedingten Anspruch der Risikoperson oder deren Angehörigen würde im Einzelfall zu fragwürdigen Ergebnissen führen. Personen, die im Rahmen einer substitutiven Krankheitskostenversicherung mitversichert sind, haben ausweislich der geltenden Musterbedingungen keinen unbedingten Leistungsanspruch gegenüber dem Krankenversicherer und würden wohl demnach nicht in den Anwendungsbereich von § 4 Nr. 5 VersStG-E fallen. Vergleichbares dürfte für sog. echte Gruppenversicherungen gelten, da auch hier die einzelnen versicherten Personen keinen eigenen Anspruch gegen den Versicherer haben.

Schließlich bleibt offen, wie in der Praxis der Nachweis zu führen ist, dass es sich um einen Angehörigen i. S. v. § 15 AO handelt, insbesondere im Falle eines bzw. einer Verlobten im Sinne von § 15 Abs. 1 Nr. 1 AO. Letztlich verbleibt beim Versicherer das Haftungsrisiko, falls die Angaben der Versicherungsnehmer bzw. abgesicherten Personen zur Angehörigeneigenschaft unzutreffend sind.

Petition:

Sofern auf die „Risikoperson“ nicht gänzlich verzichtet werden kann, sollte die Regelung hinsichtlich der oben genannten Unklarheiten ergänzt und klarer gefasst werden.

§ 4 VersStDV-E

Informationsanspruch des Steuerentrichtungsschuldners

Diese Vorschrift berechtigt den Steuerentrichtungsschuldner, von allen an der Begründung oder Durchführung eines Versicherungsverhältnisses Beteiligten Informationen über die für die Besteuerung erheblichen Tatsachen zu verlangen.

Dieser Passus lässt jedoch offen, ob die Beteiligten auch zur Herausgabe der Information verpflichtet sind – zumal auch keine Sanktion erkennbar ist, wenn die angeforderten Daten nicht mitgeteilt werden. Im Ergebnis ist diese Regelung aus Sicht der Versicherer unzureichend, da es ihnen obliegt, die für die Besteuerung erheblichen Tatsachen (ggf. in regelmäßigen Abständen) abzufragen. Somit entsteht eine „Holschuld“ für die Versicherungswirtschaft, die erheblichen bürokratischen Aufwand erzeugt und auch unter Tax-Compliance-Gesichtspunkten kaum umsetzbar sein dürfte und für die Versicherer neue Haftungsrisiken erzeugt. Sinnvoller und weniger verwaltungsaufwendig wäre hier eine Informationspflicht der Versicherungsnehmer (mit Sanktionsrahmen bei Verstößen), die originär über die erforderlichen Informationen verfügen.

Petition:

Der in § 4 VersStDV-E verankerte Informationsanspruch des Steuerentrichtungsschuldners ist durch eine Informationspflicht insbesondere des Steuerschuldners zu ersetzen.

§ 12 VersStDV-E Nachentrichtung

Diese Regelung ist zu unspezifisch. In der Praxis wird es regelmäßig Zweifelsfälle und Konflikte hinsichtlich der Steuerpflicht geben.

Petition:

Der Begriff „Umstände“ sollte genauer präzisiert werden, bzw. klar definiert werden, welche Kenntnis welcher Tatsachen der Versicherer genau haben muss.

Inkrafttreten

In Art. 3 Abs. 2 des Änderungsgesetzes liegt evtl. ein redaktioneller Fehler vor:

Anstatt „*Artikel 1 Nummer 4 ...*“ muss es der Gesetzesbegründung nach wohl richtigerweise heißen: „*Artikel 1 Nummer 5...*“.

3. Ergänzende Vorschläge der Versicherungswirtschaft zu weiteren Reformmaßnahmen im Versicherungssteuerrecht

3.1. Einbeziehung der Kautionsrückversicherung in die Steuerbefreiung für Rückversicherungen

Der Gesetzgeber sollte entscheiden ob es wirtschaftspolitisch zu rechtfertigen ist, die Kautionsrückversicherung weiterhin der Versicherungssteuer zu unterwerfen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat zwar mit Urteil vom 19. Juni 2013 entschieden, dass die Kautionsrückversicherung versicherungssteuerpflichtig ist. Er begründete diese Entscheidung mit der Auffassung, dass die Steuerbefreiung von Rückversicherungen das Vorliegen einer „steuerbaren“ Erstversicherung voraussetze. Da die Kautionserstversicherung jedoch nach § 2 Abs. 2 VersStG steuerlich nicht als eine Versicherung im versicherungssteuerrechtlichen Sinn gelte, sei diese Prämisse hier nicht erfüllt.

Diese rein formale Betrachtungsweise des BFH entspricht jedoch nicht dem vom historischen Gesetzgeber Gewollten, denn die Formulierung in § 2 Abs. 2 VersStG sollte lediglich gleiche Wettbewerbsverhältnisse mit dem Bürgschaftsgeschäft der Banken gewährleisten, das ebenfalls keiner Besteuerung unterliegt. Die Weitergabe solcher Risiken, die im Bankenbereich z. B. durch syndizierte Verträge (Absicherung durch ein Bankenkonsortium) und im Versicherungsbereich durch eine Rückversicherung erfolgt, darf unter dem Gesichtspunkt der Wettbewerbsgleichheit aber ebenfalls nicht unterschiedlich besteuert werden.

Neben zahlreichen rechtlichen Argumenten, die deutlich auf eine Steuerbefreiung hindeuten, haben in dieser Frage insbesondere auch wirtschafts- und wettbewerbspolitische Aspekte großes Gewicht. Eine Besteuerung der Kautionsrückversicherung bedeutet für die betroffenen Versicherer nämlich nicht nur Wettbewerbsnachteile gegenüber dem Bankgewerbe. Eine Benachteiligung ergibt sich zudem für kleinere und mittlere Versicherer, die nicht international aufgestellten Konzernen angehören. Während große und international agierende Versicherer die Steuerbelastung entweder durch den gänzlichen Verzicht auf Rückversicherung oder die Verlagerung der Erstversicherungsunternehmen in das Ausland umgehen können, haben kleinere nationale Versicherer diese Möglichkeiten nicht und werden durch die Steuerbelastung in Höhe von 19 % erheblich benachteiligt.

Wir schlagen daher vor, durch eine Gesetzesänderung im Versicherungssteuergesetz solche Wettbewerbsverzerrungen zukünftig zu vermeiden

und die Kautionsrückversicherung durch eindeutige gesetzliche Regelungen von der Versicherungsteuer frei zu stellen.

Zur Gewährleistung einer systemgemäßen Steuerbefreiung sowohl der Kautionserst- als auch der Kautionsrückversicherung regen wir zwei alternative Änderungen des Versicherungsteuergesetzes an:

Petitum:

Die in § 2 Abs. 2 VersStG enthaltene Sonderregelung für die Kautionserstversicherung könnte in eine auch ansonsten übliche Steuerbefreiung im Rahmen des Katalogs des § 4 VersStG transformiert werden.

§ 2 Abs. 2 VersStG wird gestrichen.

§ 4 VersStG wird wie folgt ergänzt:

13. *für eine Versicherung, durch die der Versicherer sich verpflichtet, für den Versicherungsnehmer Bürgschaft oder sonstige Sicherheit zu leisten (Kautionsversicherung);*

Alternativer Regelungsvorschlag:

Eine ausdrückliche Steuerbefreiung der Kautionsrückversicherung könnte in § 4 Nr. 1 VersStG aufgenommen werden. § 4 VersStG wird wie folgt gefasst:

1. *für eine Rückversicherung (einschließlich Kautionsrückversicherung);*

3.2. Einführung einer Versicherungsteuer-Jahreserklärung

Für die meisten Versicherungsunternehmen besteht eine Pflicht zur monatlichen Abgabe von Versicherungsteuer-Anmeldungen an das Bundeszentralamt für Steuern. Sehr häufig ergeben sich nachträgliche Änderungen der Versicherungsverträge (z. B. durch den Wegfall von Risiken und entsprechenden Beitragserstattungen, Nachmeldungen von Verträgen über Vermittler oder Nachmeldungen von Schäden). Somit sind auch die dann bereits abgegebenen Steueranmeldungen für jeden einzelnen Monat rückwirkend zu korrigieren – oftmals für mehrere Jahre.

Petitum:

Vergleichbar mit den Regelungen im Umsatzsteuerrecht sollte auch für die Versicherungsteuer die Einführung einer Versicherungsteuer-Jahreserklärung geprüft werden. Die monatlichen Steueranmeldungen sollten als vorläufige Voranmeldungen behandelt werden. Damit könnten Aufwand

und Bürokratie sowohl für die Versicherungsunternehmen als auch für die Finanzverwaltung deutlich verringert werden, wenn Korrekturen zukünftig in jeweils nur einer zusammenfassenden Jahres-Steuererklärung möglich wären.

3.3. Schaffung der Möglichkeit einer Anrufungsauskunft

Für bereits laufende oder verwirklichte Sachverhalte, z. B. im Rahmen von bereits abgeschlossenen Versicherungsverträgen, fehlt es an der Möglichkeit, eine rechtsverbindliche Auskunft der Finanzverwaltung zur korrekten steuerlichen Behandlung zu erhalten. Eine dem Lohnsteuerrecht vergleichbare Möglichkeit, von der Finanzverwaltung eine Anrufungsauskunft zu erhalten, würde das bereits existierende Instrument der verbindlichen Auskunft gem. § 89 Abs. 2 AO sinnvoll ergänzen. Somit könnten Versicherungsunternehmen steuerliche Haftungsrisiken verringern und den Anforderungen der steuerlichen Compliance-Vorschriften besser gerecht werden. Seitens der Finanzverwaltung würden sich Prüfungsaufwand und die Anzahl der Konfliktfälle in Versicherungsteuer-Außenprüfungen verringern.

Petitum:

Zur Verringerung von Haftungsrisiken als Steuerentrichtungsschuldner sollte für Versicherungsunternehmen die Möglichkeit eröffnet werden, auch für bereits verwirklichte Sachverhalte eine Auskunft der Finanzverwaltung über die korrekte steuerliche Behandlung zu erhalten. Vergleichbar mit den Regelungen im Lohnsteuerrecht (§ 42e EStG) sollte deshalb auch für das Gebiet des Versicherungsteuerrechts die Möglichkeit einer Anrufungsauskunft geschaffen werden.

3.4. Installation einer zentralen Stelle zur Abführung ausländischer Prämiensteuern

Der Verband hat bereits im Rahmen von zwei offiziellen Konsultationen der EU-Kommission vorgeschlagen, dass eine nationale zentrale Stelle geschaffen werden sollte, die die Weiterleitung von Prämiensteuern in das (ggf. europäische) Ausland durchführt. Den Unternehmen würde somit erspart, sich mit zahlreichen ausländischen Rechtssystemen im Detail befassen zu müssen oder externe Dienstleister zu beauftragen. Ferner würde die Bestellung von Fiskalvertretern für diese Zwecke entfallen und Haftungsrisiken erheblich vermindert werden. Gleichzeitig würde auch der deutsche Fiskus verlässlich die von ausländischen Versicherungsunternehmen nach Deutschland abzuführenden Steuerbeträge erhalten.

Petition:

Die Installation einer zentralen Stelle für die Verteilung in das Ausland abzuführender Steuerbeträge („One-stop-shop“) sollte geprüft und mit den übrigen Mitgliedstaaten diskutiert werden. Gegebenenfalls könnte auf die vorhandenen Modelle aus dem Bereich der Umsatzsteuer aufgesetzt werden.

Berlin, den 09.12.2019